

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Harald Weyel der Fraktion der AfD – Drucksache 19/1367 –

Immobilien der linksextremen Szene in der Bundesrepublik Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Bundesweit unterhalten Gruppierungen, Vereine, Verlage und Medien, die aus Sicht der Fragesteller der linksextremen Szene zuzuordnen sind, eigene Häuser bzw. Räumlichkeiten oder nutzen diese dauerhaft für ihre Aktivitäten, z. B.: KTS in Freiburg (www.kts-freiburg.org), Linkes Zentrum Lilo Herrmann in Stuttgart, Kafe Marat in München, Rote Flora in Hamburg, JuzI in Göttingen und Conne Island in Leipzig. Zuletzt berichtete die „Junge Freiheit“ (Nr. 29/17) am 14. Juli 2017 beispielsweise über sogenannte autonome Zentren der linksextremen Szene, wobei auch mehrere Immobilien in der gesamten Bundesrepublik Deutschland erwähnt werden (<https://phinau.de/jf-archiv/online-archiv/file.asp?Folder=17&File=201729071422.htm>). Häufig sind solche Immobilien Ausgangspunkte für Vernetzungen in der linksextremen Szene: als Orte für Veranstaltungen und Konzerte oder als Treffpunkte für Organisationen, die im Verdacht stehen, mit Gewalt gegen die Staatsgewalt und politische Gegner vorzugehen. Prominentes Beispiel ist das autonome Zentrum „Rote Flora“ in Hamburg, das im Zusammenhang mit den Gewaltexzessen rund um den G20-Gipfel Schlagzeilen machte (<https://jungefreiheit.de/debatte/interview/2017/die-flora-ist-der-geldautomat-der-linksextremen-zene/>). Laut der „Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung“ vom 3. September 2017 werden diese Zentren oftmals „von den Kommunen finanziert“ (www.faz.net/aktuell/politik/inland/linksextreme-werden-von-kommunen-finanziert-f-a-s-exklusiv-15181122.html).

1. Welche Immobilien (Häuser, Gebäude, Wohneinheiten, Gewerberäumlichkeiten, Grundstücke) sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Eigentum von Personen, Parteien, Vereinen, Organisationen oder Gewerben, die der linksextremen Szene zugeordnet werden (bitte nach Ort inklusive Bundesland, Zeitpunkt des Erwerbs, derzeitiger Nutzung, Eigentümerin/Eigentümer und Betreiberin/Betreiber auflisten)?

2. Welche Immobilien (Häuser, Gebäude, Wohneinheiten, Gewerberäumlichkeiten, Grundstücke etc.) werden nach Kenntnis der Bundesregierung dauerhaft von Personen, Parteien, Vereinen, Organisationen oder Gewerben genutzt, die der linksextremen Szene zugeordnet werden (bitte nach Ort inklusive Bundesland, Zeitpunkt des Nutzungsbegins, derzeitiger Nutzung, Partei/Verein/Organisation/Einzelperson/genauer Szenezugehörigkeit auflisten)?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Einleitend ist festzuhalten, dass ein Großteil der in Frage kommenden Immobilien nicht ausschließlich von Angehörigen der linksextremistischen Szene, sondern auch von Nichtextremisten aufgesucht und genutzt wird. Nur in wenigen Fällen kann von einer ausschließlichen Nutzung durch Linksextremisten gesprochen werden. In den meisten Fällen kann keine trennscharfe Grenze zwischen extremistisch und nichtextremistisch genutzten Objekten bzw. deren Nutzern gezogen werden, sondern es liegt eine sogenannte Mischnutzung vor.

Unter dieser Prämisse sind bundesweit 51 Objekte als linksextremistisch genutzte Immobilien einzustufen, zu denen offene Informationen vorliegen. Bei der Erfassung fanden nur Immobilien Berücksichtigung, bei denen Linksextremisten über eine uneingeschränkte grundsätzliche Zugriffsmöglichkeit verfügen, etwa in Form von Eigentum, Miete, Pacht oder durch ein Kenn- und Vertrauensverhältnis zum Objektverantwortlichen. Weitere Erfassungskriterien sind die politisch ziel- und zweckgerichtete sowie die wiederkehrende Nutzung durch Linksextremisten. Die Erhebung erfolgte unter Zugrundelegung dieser einheitlichen Kriterien.

Bei sechs Objekten haben Linksextremisten als Eigentümer, bei 14 Objekten als Mieter und in zwei Fällen aufgrund eines Mietkaufs Zugriff und Verfügungsgewalt. In den übrigen Fällen beruht die Zugriffsmöglichkeit auf der Besetzung des Objekts, einem Kenn- oder Vertrauensverhältnis zum Objektverantwortlichen oder ist nicht näher zu bestimmen.

Die linksextremistisch genutzten Immobilien verteilen sich auf die einzelnen Bundesländer wie folgt:

Berlin (1), Baden-Württemberg (8), Bremen (4), Hamburg (4), Mecklenburg-Vorpommern (2), Niedersachsen (6), Schleswig-Holstein (3), Saarland (1), Sachsen (9), Sachsen-Anhalt (7), Thüringen (6)

PLZ	Ort	Land	Art des Zugriffs	Kaufdatum des Objekts	Eigentümer/Besitzer *
10247	Berlin	BR	teilbesetzt	-	Personenzusammenschluss
79100	Freiburg	BW	Miete	-	Verein
79102	Freiburg	BW	Miete	-	nicht bekannt
78054	Villingen-Schwenningen	BW	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt
77654	Offenburg	BW	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt
69117	Heidelberg	BW	Miete	-	Verein
74072	Heilbronn	BW	Privateigentum	10/2012	juristische Person (GmbH)
68169	Mannheim	BW	Miete	-	Verein
70199	Stuttgart	BW	Privateigentum	05/2010	juristische Person (GmbH)
28203	Bremen	HB	Miete	-	Stadtgemeinde Bremen

PLZ	Ort	Land	Art des Zugriffs	Kaufdatum des Objekts	Eigentümer/Besitzer *
28203	Bremen	HB	nicht bekannt	-	GbR
28205	Bremen	HB	Nutzungsvertrag	-	Stadtgemeinde Bremen
28755	Bremen	HB	nicht bekannt	-	nicht bekannt
20357	Hamburg	HH	-	2014	Stiftung
20357	Hamburg	HH	-	-	nicht bekannt
20359	Hamburg	HH	-	-	Genossenschaft
20357	Hamburg	HH	-	-	nicht bekannt
18057	Rostock	MV	-	nicht bekannt	Verein
19059	Schwerin	MV	-	nicht bekannt	Verein
30167	Hannover	NI	Eigentum	1988	Verein
21335	Lüneburg	NI	Miete	-	Verein
37073	Göttingen	NI	Miete	-	Verein
49082	Osnabrück	NI	Miete	-	Personenzusammenschluss
26135	Oldenburg	NI	Eigentum	18.08.1977	Verein
38114	Braunschweig	NI	Miete	-	Personenzusammenschluss
23554	Lübeck	SH	Miete	-	nicht bekannt
23843	Bad Oldesloe	SH	Miete	-	Verein
24114	Kiel	SH	Miete	-	nicht bekannt
66111	Saarbrücken	SL	Miete	2/2008	Verein
01097	Dresden	SN	Sonstiges	-	nicht bekannt
01139	Dresden	SN	Sonstiges	-	nicht bekannt
04177	Leipzig	SN	Sonstiges	-	nicht bekannt
04229	Leipzig	SN	Sonstiges	-	nicht bekannt
04277	Leipzig	SN	Sonstiges	-	nicht bekannt
04315	Leipzig	SN	Sonstiges	-	nicht bekannt
08527	Plauen	SN	Sonstiges	-	nicht bekannt
09113	Chemnitz	SN	Sonstiges	-	nicht bekannt
09114	Chemnitz	SN	Sonstiges	-	Stadt Chemnitz
39106	Magdeburg	ST	Miete (Vertrag endete am 31.03.2018)	Mietbeginn: 2008	Verein
39120	Magdeburg	ST	Mietkauf	2009	Verein
06114	Halle (Saale)	ST	Miete	Mietbeginn: 2001	Verein
06110	Halle (Saale)	ST	nicht bekannt	nicht bekannt	Verein
06108	Halle (Saale)	ST	Besetzung/befristeter Gestaltungsvertrag (beendet am 31.01.2018)	entfällt	Verein

PLZ	Ort	Land	Art des Zugriffs	Kaufdatum des Objekts	Eigentümer/Besitzer *
39288	Burg	ST	Mietkauf	seit November 2016	Personenzusammenschluss
29410	Salzwedel	ST	Eigentum	2010	Verein
07745	Jena	TH	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt -
99086	Erfurt	TH	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt
99867	Gotha	TH	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt
99310	Arnstedt	TH	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt
96528	Schalkau	TH	Eigentum	26.03.2002	Verein
07743	Jena	TH	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt

* Die Nennung von Details zu den Eigentums-/Besitzverhältnissen kann zum Schutz der personenbezogenen Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgen

Zu weiteren Objekten liegen den Verfassungsschutzbehörden vertrauliche Informationen vor. Eine detaillierte Auflistung dieser Objekte kann nicht veröffentlicht werden, da die linksextremistische Szene daraus Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Sicherheitsbehörden ziehen und ihre weitere Vorgehensweise gezielt danach ausrichten könnte.

Zudem bestünde die Möglichkeit, in der Szene etwaig eingesetzte V-Personen zu identifizieren. Dabei ist zu beachten, dass sich V-Personen in einem extremistischen und gewaltbereiten Umfeld bewegen. Die Aufdeckung ihrer Identität könnte dazu führen, dass das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der jeweiligen betroffenen Personen gefährdet wäre.

Aufgrund der Hochrangigkeit dieser Rechtsgüter, der möglichen Irreversibilität und der erhöhten Wahrscheinlichkeit ihrer Beeinträchtigung muss jede noch so geringe Möglichkeit des Bekanntwerdens zu Fragen des Einsatzes von V-Personen ausgeschlossen werden.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie der Gefährdung etwaiger Hinweis gebender V-Personen folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausscheidet.

Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

3. Welche Veranstaltungen aus den Jahren 2015, 2016 und 2017 sind der Bundesregierung in den in den Fragen 1 und 2 genannten Immobilien bekannt (bitte nach Ort inklusive Bundesland, Datum, Titel bzw. Thema der Veranstaltung, Veranstalterin/Veranstalter, Anmelderin/Anmelder, beteiligten Organisationen, Rednern, Bands sowie Teilnehmerzahl auflisten)?

Für die Jahre 2015, 2016 und 2017 liegen aufgrund der in Bund und Ländern nicht vereinheitlichten Erfassung keine Gesamtzahlen vor, die eine entsprechende Auflistung ermöglichen.

4. Welche Ordnungswidrigkeiten und/oder Straftaten sind der Bundesregierung im Zusammenhang mit den in den Fragen 1 und 2 genannten Immobilien bekannt (bitte nach Datum der Ordnungswidrigkeit/Straftat, Strafvorwurf bzw. Art der Ordnungswidrigkeit/Straftat, Ausgang des Ermittlungs-/Ordnungswidrigkeits-/Strafverfahren auflisten)?

Die Erfassung von Straftaten ist an dem jeweiligen Straftatsachverhalt, den geschädigten Personen und den Tatverdächtigen ausgerichtet und fällt im Übrigen in die Zuständigkeit der Polizeibehörden. Eine automatisierte Auswertung von Straftaten bezogen auf ein bestimmtes Objekt ist nicht möglich. Dementsprechend liegen der Bundesregierung keine Informationen zu Straftaten und den in diesem Zusammenhang stehenden Verfahren vor.

5. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zur Finanzierung der in den Fragen 1 und 2 genannten Immobilien?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, die über die Beantwortung der Fragen 1 und 2 hinausgehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

6. Zu welchen der in den Fragen 1 und 2 genannten Immobilien liegen der Bundesregierung Informationen vor, dass diese von öffentlicher Hand bzw. von Einrichtungen des Bundes, der Länder oder der Kommunen verkauft, vermietet oder überlassen wurden (bitte unter Angabe, welche Einrichtung oder welcher Teil der öffentlichen Hand die Immobilie verkauft, vermietet oder überlassen hat)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, die über die Beantwortung der Fragen 1 und 2 hinausgehen.

7. Zu welchen der in Frage 6 genannten Immobilien erfolgte seitens des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) oder des Bundeskriminalamtes im Vorfeld des Kaufs, der Vermietung, der Überlassung eine Information gegenüber den Stellen bzw. den Einrichtungen der öffentlichen Hand über Hintergrund und Absicht der Käufer/des Käufers, der Mieter/des Mieters?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

8. Zu welchen der in den Fragen 1 und 2 genannten Immobilien liegen der Bundesregierung Informationen vor, dass es im Rahmen von Förderprogrammen bei Erwerb oder Unterhalt der Immobilie Zuwendungen bzw. Vergünstigungen aus öffentlichen Stellen (z. B. KfW-Kredit, EU-Drittmittel etc.) gab (bitte nach Datum und Art der Zuwendung/Vergünstigung auflisten)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

9. Welche vom Bundesamt für Verfassungsschutz und den Verfassungsschutzämtern der Bundesländer beobachteten linken Zentren (autonomen Zentren, Jugendzentren u. Ä.) erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung Fördermittel aus staatlichen Programmen oder finanzielle Unterstützung aus kommunaler Hand?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, die über die Beantwortung der Fragen 1 und 2 hinausgehen.

Alle Zuwendungsempfänger von Fördermitteln des Bundes müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen. Daher sind durch die Verfassungsschutzbehörden beobachtete Objekte grundsätzlich von einer Bundesförderung ausgeschlossen. Im Übrigen liegen Fragen der kommunalen Selbstverwaltung in der Zuständigkeit der Kommunen.

10. Welche in den Verfassungsschutzberichten des Bundes und der Länder erwähnten linken Zentren (autonomen Zentren, Jugendzentren u. Ä.) erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung Fördermittel aus staatlichen Programmen oder finanzielle Unterstützung aus kommunaler Hand?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, die über die Beantwortung der Fragen 1 und 2 hinausgehen.

Alle Zuwendungsempfänger von Fördermitteln des Bundes müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen. Daher sind durch die Verfassungsschutzbehörden beobachtete Objekte grundsätzlich von einer Bundesförderung ausgeschlossen. Im Übrigen liegen Fragen der kommunalen Selbstverwaltung in der Zuständigkeit der Kommunen.

